

FO-18-01- Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe in der Schwangerschaft und dem Wochenbett

Zwischen Frau _____

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

und der Hebamme Anna Selinger

nachfolgend Hebamme genannt.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen bei gesetzlich Versicherten auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Für Selbstzahler gilt die Hebammen-Privatgebührenordnung des Landes Baden- Württemberg, das entspricht dem 1,8 fachen Satz der gültigen Kassengebühren. Die Hebammenversorgung auf oben genannter Grundlagen beinhalten in der Schwangerschaft und dem Wochenbett u.a. bei Bedarf folgende Leistungen:

- Beratung
- Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft
- Individuelles Vorgespräch zu Schwangerschaft und Geburt
- Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort (bei geplanter Hausgeburt)
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt, einschließlich Durchführung des Neugeborenen-screensings nach vorangegangener Aufklärung durch den betreuenden Kinderarzt bei ambulantem Wochenbett.
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Der Leistungsumfang wird im Verlauf der Behandlung geklärt.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag.

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen, Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 1 von 2
Anna Selinger	04	25.06.2018	

FO-18-01- Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe in der Schwangerschaft und dem Wochenbett

verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung oder bei der Vertretung durch eine Kollegin stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten *in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.*

Wahlleistungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart (jederzeit einsehbar unter www.hebamme-selinger.de).

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Die Leistungsempfängerin bestätigt mit ihrer Unterschrift, ebenfalls eine Ausführung des Vertrages erhalten, sowie die AVBs der Hebamme zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Schwangeren/Wöchnerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme